

Telcotalk Q4 2013

KONZEPTUM NEWSLETTER FÜR DIE TELEKOMMUNIKATIONSBRANCHE

Im Blickpunkt: **WBCI**
Anbieterwechsel 2.0

RAUS AUS DER GRAU ZONE

Kernthema
Recht & Regulierung



KONZEPTUM
BILLING & RATING SOLUTIONS

KONZEPTUM – Softwarespezialisten für die Telekommunikationsbranche

Die KONZEPTUM GmbH ist ein professioneller Lösungsanbieter im Bereich Billing und Rating. Gegründet 2001, hat sich das mittelständische Unternehmen von Beginn an auf Projekte für den Telekommunikationsmarkt spezialisiert und verfügt über fundierte Kenntnisse im Bereich abrechnungsintensiver Geschäftsprozesse. Hinzu kommen umfangreiche Erfahrungen aus zahlreichen Einführungs- und vielen hundert Schnittstellen- und Erweiterungsprojekten.

Kompetenz

Die KONZEPTUM-Kernkompetenz für die Bereitstellung von Lösungen liegt in den Bereichen

CUSTOMER CARE

PROVISIONING

RATING

BILLING

Flexibilität

Jede KONZEPTUM-Lösung richtet sich nach den individuellen Anforderungen des Kunden. KONZEPTUM liefert sowohl klassische Softwarelösungen als auch Software-Services.

SOFTWARE SYSTEME „ON PREMISE“

SOFTWARE-SERVICES (ASP / SAAS)

Partnerschaft

Nur durch Zusammenarbeit können optimale Lösungen erarbeitet werden. Diesem Gedanken folgt das KONZEPTUM-Partnernetzwerk für die TK-Branche.



Engagement

Seit 2012 engagiert sich KONZEPTUM auch über Verbandsarbeit für die TK-Branche.



Liebe Leserinnen und Leser,

genau vor einem Jahr erschien die Erstausgabe unseres Printnewsletters Telcotalk. Zu dem Zeitpunkt konnten wir uns jedoch noch nicht wirklich sicher sein, inwieweit wir mit dieser damals für uns neuen Form der Ansprache bei Ihnen auf Zuspruch treffen. Die Bedenken waren unbegründet. Zwischenzeitlich ist die Telcotalk zum festen Bestandteil unserer Printmedien geworden, so dass wir auf diesem Weg auch weiterhin halbjährlich rund um die spannenden und aktuellen Themen aus der Telekommunikationsbranche für Sie berichten werden.

Blicken wir also weiter voran! Was bringt das neue Jahr? Welche Änderungen und Regulierungen stehen womöglich wieder an? Fragen, mit denen vor allem Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen ständig und regelmäßig konfrontiert werden. Grund genug also, uns mit dieser Ausgabe genau diesem Thema zu widmen.

Der erste Fachbeitrag beschäftigt sich daher mit der neuen elektronischen Schnittstelle WBCI (WITA Based Carrier Interface). Über kurz oder lang unumgänglich für alle Festnetz-Provider, die am Anbieterwechselprozess teilnehmen müssen. Warum das so ist und welche Konsequenzen sich daraus ergeben, lesen Sie ab Seite 4.

Im zweiten Fachbeitrag wollen wir anhand vier typischer Begrifflichkeiten aus dem TKG verdeutlichen, welchen Gefahren man ausgesetzt ist, wenn diese sogenannten Fallstricke im Tagesgeschäft nicht präsent oder allgegenwärtig sind. Die spannenden Details finden Sie ab Seite 6.

„Aktuell nachgefragt“ heißt es dann im Interview mit Frau Hadidi, Regierungsdirektorin bei der Bundesnetzagentur. Sie berichtet Neues zum Stand der geplanten Umstellung auf das neue IP-basierte Verfahren im Kontext des automatisierten Auskunftsverfahren gemäß §112 TKG.

Nun wünschen wir Ihnen viel Freude mit der Broschüre.
Kommen Sie gut ins neue Jahr!

Herzlichst

Ihr Alexander Kaczmarek
Geschäftsführer KONZEPTUM GmbH



Alexander Kaczmarek
Geschäftsführer

P.S. Ihr Feedback ist uns wichtig! Lassen Sie uns wissen, welche Themen für Sie interessant sind. Ihre Anregungen und Vorschläge berücksichtigen wir gerne in den kommenden Ausgaben. Sie erreichen uns zu Themen rund um diesen Newsletter unter: telcotalk@konzeptum.de

Anbieterwechsel 2.0 – Jetzt müssen alle ran



Jörg Wiesner

Haben bislang die TNBs untereinander den Anbieterwechsel per Fax ausgehandelt, so ändert sich das nun drastisch: Jeder Anbieter von Festnetzanschlüssen muss diese Aufgabe künftig unter Einsatz von WBCI selbst übernehmen. Und die Uhr tickt: schon in wenigen Monaten macht die Telekom ernst.

Ende September hat die Telekom angekündigt, dass bereits am 01.07.2014 alle Vorabstimmungen für den Anbieterwechsel ausschließlich und ohne Ausnahme direkt mit den Endkundenvertragspartnern (EKP) ausgehandelt werden und nicht mehr über den Umweg des jeweiligen Teilnehmer-netzbetreibers (TNB). Das bedeutet: Anbieterwechsel von oder zur Telekom bedürfen dann der Abstimmung via WBCI für jeden Netzbetreiber und jeden Reseller.

Weitere große Netzbetreiber dürften sich dieser Marschrichtung anschließen, sowohl um den geltenden gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, als auch um interne Kosteneinsparungen durch Prozessoptimierungen zu realisieren.

Auf eine Vielzahl an TK-Resellern kommt somit im neuen Jahr nach SEPA direkt die nächste Herausforderung zu: Einführung der WBCI (WITA Based Carrier Interface). Aber was ist eigentlich WBCI und wo hat sie ihren Ursprung?

Strenge Vorgaben machen Druck

Im Mai 2012 trat die Novelle des Telekommunikationsgesetzes in Kraft. Über §46 TKG ist geregelt, dass im Falle eines Anbieterwechsels die Umschaltung innerhalb eines Tages erfolgen muss. Im Rahmen der Diskussionen zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen wurde in den damit betrauten Arbeitsgruppen festgestellt, dass dieses

Ich bin Reseller. Betrifft mich WBCI trotzdem?

💡 JA, wenn Sie Ihrem Endkunden ortsgebundene Anschlüsse mit Festnetznummern verkaufen und selbst der Vertragspartner sind betrifft sie WBCI. Reine Vertragsvermittler und Anbieter von Preselection hingegen sind nicht betroffen.

Ziel nur durch einen frühzeitigen und geordneten Informationsaustausch erreicht werden kann. Als Konsequenz hat die AG Anbieterwechsel (heute: AK Schnittstellen und Prozesse, Workstream WBCI) in den letzten 18 Monaten die Schnittstelle „WBCI“ inklusive zugehöriger Prozesse entwickelt und spezifiziert. Die beiden in der Arbeitsgruppe vertretenen Firmen 1&1 und QSC haben darüber hinaus ausführliche Tests absolviert und damit die Marktauglichkeit der Schnittstelle bewiesen. WBCI ist somit heute verfügbar und einsatzbereit.

Zertifizierung ist ein Muss

Für viele Anbieter stellt sich nun aber die Frage, wie man WBCI im eigenen Unternehmen überhaupt einführt. Die Implementation besteht sowohl aus der Umsetzung der

elektronischen Schnittstelle als auch der zugehörigen Abwicklungsprozesse. Um sicherzustellen, dass die verschiedenen WBCI-Implementierungen untereinander kompatibel sind bzw. sich an die Spezifikation halten, wurde ein Zertifizierungsverfahren eingeführt. Das heißt: Nur zertifizierte Schnittstellenbetreiber bzw. -nutzer dürfen am Austauschverfahren via WBCI überhaupt teilnehmen. Die Rolle des Zertifizierers übernimmt T-Systems. Unterschieden werden zwei Zertifizierungsebenen: die des Schnittstellenbetreibers und die des Nutzers. Diese Differenzierung trägt der Annahme Rechnung, dass nicht jeder Anbieter eine eigene Implementierung vornehmen wird. Stattdessen werden entsprechend spezialisierte Software-Dienstleister fertige Lösungen anbieten.

Nach aktuellem Stand kostet die Zertifizierung „Schnittstellenbetreiber“ 5.500 EUR und „Nutzer“ 2.000 EUR, wobei die erstgenannte Zertifizierung je WBCI-Major-Release wiederholt werden muss.

Neben der eigentlichen Implementierung von WBCI und zugehöriger Zertifizierung müssen auch die im Einsatz befindlichen Order-Schnittstellen gegenüber den eigenen TNBs geprüft werden. Es ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen durch den Carrier Änderungen an diesen Schnittstellen vorgegeben werden, um übergreifend WBCI-konform zu arbeiten. Es kann allerdings nicht schaden, den jeweiligen TNB frühzeitig darauf anzusprechen, um spätere Überraschungen zu vermeiden.

Kosten im Griff halten

Eine individuelle Umsetzung von WBCI dürfte in den meisten Fällen nicht sinnvoll möglich sein. Dabei wären die Zertifizierungskosten als Schnittstellenbetreiber noch die kleineren Kosten. Vor allem die technische Implementierung der komplexen WBCI-Schnittstelle würde zu nicht unerheblichen Mehraufwänden führen.

Als Alternative steht einerseits „Web WBCI“ von T-Systems zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um eine Web-Applikation, über die eingehende Anbieterwechsel initiiert und Anfragen zu abgehenden beantwortet werden können. Web WBCI ist als Standalone-Lösung konzipiert, d. h. es gibt keine Integration in das eigene kundenführende System. Alle Vorgänge und Daten müssen potenziell doppelt erfasst und verwaltet werden. Auch automatisierte Antworten und

weitere Automatismen sind hierüber nicht abbildbar. Als zweite Möglichkeit kann auf die Dienstleistungen spezialisierter Softwareanbieter zurückgegriffen werden, die entweder eine Softwarelösung für den Eigenbetrieb oder auch ASP-Lösungen im Angebot haben. Der große Vorteil gehosteter ASP-Lösungen liegt darin, dass in diesem Fall der Anbieter selbst die sich wiederholenden Zertifizierungskosten als Schnittstellenbetreiber trägt.

Start ohne große Hürden

Um vor dem Hintergrund des knappen zeitlichen Rahmens möglichst flexibel zu sein, sollte ein ASP-Angebot sowohl über ein Web-Frontend zum schnellen Einstieg verfügen als auch über Integrationsmöglichkeiten /Schnittstellen für das kundenführende System.

Auf diese Weise kann der Start mit WBCI ohne große Hürden beginnen und je nach Bedarf schrittweise eine Integration und Automatisierung erfolgen.

Abkürzungen zum Thema

WBCI

WITA Based Carrier Interface

EKP

Endkundenvertragspartner = Anbieter eines ortsgebundenen Telefondienstes mit Vertragsbeziehung zum Endkunden. Sowohl Carrier/TNBs als auch Reseller können die Rolle „EKP“ ausfüllen.

TNB

Teilnehmernetzbetreiber = Voice-Carrier mit Portierungskennung

FAZIT

Der standardisierte elektronische Austausch von Informationen für den Anbieterwechsel bietet sowohl Vorteile für den EKP als auch den Kunden. Manuelle Prozesse und Medienbrüche können vermieden und Abstimmungsprobleme somit reduziert werden.

Als Folge ist von einer Reduktion der für den Kunden spürbaren Umstellungsprobleme auszugehen. Die Einführung von WBCI kann allerdings für die betroffenen EKPs zu Problemen führen, wenn man sich nicht früh genug damit auseinandersetzt und unvorbereitet damit konfrontiert wird. Durch eine möglichst frühzeitige Beschäftigung mit WBCI kann das vermieden werden.

Lesen Sie ergänzende Artikel in der Rubrik Blog bei einem Besuch auf unserer Website unter: www.konzeptum.de
Dort finden Sie weitere Links zu interessanten und passenden Beiträgen des jeweiligen Fachberichts.

Rechtliche Fallstricke in der Telekommunikationsbranche



Judith Jünger

Abrechnungsgenauigkeit, Rufnummernanonymisierung, Fürsorgepflicht, Inkassoverbot. Anbieter von Telekommunikationsleistungen müssen im Vergleich zu anderen Branchen eine deutlich größere Menge an gesetzlichen Vorgaben einhalten und so manches Gerichtsurteil berücksichtigen, um „richtig“ abzurechnen. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, bleiben die Anbieter entweder auf Ihren Kosten sitzen oder es drohen empfindliche Strafen u. a. durch die Bundesnetzagentur.

Bestens bekannt sein sollte, dass sich jeder Anbieter von Telekommunikationsleistungen für Endkunden/Verbraucher gemäß TKG §45 g einem jährlichen Gutachten unterziehen muss, um die Genauigkeit der Abrechnung zu überprüfen. Hiervon betroffen ist somit praktisch jeder TK-Anbieter, der die Rechnung gegenüber dem Kunden ausstellt. Diese Gutachten werden durch entsprechende Sachverständige erstellt und das Prüfungsergebnis der Bundesnetzagentur mitgeteilt. Doch dieses jährliche Gutachten ist keine Bestätigung dafür, dass alle Anforderungen rund um den Abrechnungsprozess eingehalten werden. Denn hierzu zählt mehr als nur die Einhaltung der Abrechnungsgenauigkeit.

Fürsorgepflicht steht an erster Stelle

Noch bevor es überhaupt zur Rechnungsstellung kommt, muss ein Telekommunikationsanbieter schon die erste Aufgabe meistern: die Wahrnehmung der Fürsorgepflicht gegenüber den eigenen Kunden. In einem Urteil des Landgerichts Bonn aus dem Jahr 2010 wurde entschieden, dass ein TK-Anbieter die eigenen Kunden auf ungewöhnlich hohe Rechnungen aktiv hinweisen muss. Darüber hinaus sollte der Anbieter sogar eigenständig aktiv werden, um beispielsweise die Ursache für die unerwartet hohen Kosten zu identifizieren und möglichst zu beseitigen. Auch wenn es im

genannten Fall um einen falsch konfigurierten DSL-Router ging, ist die Fürsorgepflicht der TK-Anbieter weiter zu fassen. Ein Beispiel hierfür ist der klassische Fraud-Fall: über das Wochenende gekaperte Telefonanlagen von Business-Kunden. Werden über Schwachstellen der eingesetzten Telefonanlagen oder deren unvollständige Sicherheitskonfiguration durch kriminelle Angreifer automatische Weiterleitungen ins Ausland geschaltet, so können in kürzester Zeit sehr große Schäden entstehen.

Tatsächlich greift in diesem Fall die Fürsorgepflicht des Anbieters, der dieses ungewöhnliche Telefonieverhalten erkennen und unterbinden muss, etwa durch Sperrung des Anschlusses. Tut er dies nicht, so haftet er zumindest anteilig für den entstandenen Schaden. Um diese Haftung auszuschließen, sollten Anbieter automatisierte Fraud-Detection-Analysen und -Warnungen implementieren, da auch die eigenen Mitarbeiter nicht stündlich einen Blick auf die Systeme werfen, insbesondere nicht zu den beliebtesten Angriffszeiten an Wochenenden.

Inkassoverbot: Zielnummer muss auf die Blacklist

Wenig bekannt ist auch die Tatsache, dass die Bundesnetzagentur in begründeten Fällen Rechnungslegungs- und Inkassoverbote für bestimmte (Service-) Rufnummern

verhängen kann. Sobald ein entsprechendes Verbot ausgesprochen wurde, darf sowohl der Anbieter der Servicenummer als auch eintreibende Unternehmen zugehörige Verbindungen nicht länger in Rechnung stellen. Aktuelle Beispiele von Inkassoverboten betreffen die Einführung kostenloser Warteschleifen.

So wurden im September durch die Bundesnetzagentur gleich mehrere Service-Nummern mit einem Inkassoverbot belegt, die sich nicht an die Vorgaben zur kostenlosen Warteschleife gehalten hatten¹. Um das Inkassoverbot durch die Bundesnetzagentur umzusetzen und einzuhalten, muss seitens des Anbieters zunächst ein entsprechender Prozess etabliert werden. Hierzu zählt als erstes, dass neue Verbote überhaupt erkannt werden.

Die vom Verbot betroffenen Zielrufnummern müssen in eine Blacklist aufgenommen werden, um die weitere Abrechnung zu verhindern. Zusätzlich muss für die aktuelle Rechnungsperiode geprüft werden, ob bereits verarbeitete Gesprächsdaten mit den nun blockierten Rufnummern vorliegen. Diese sind mit Bezug auf den Beginn des Inkassoverbots ggf. rückwirkend aus der Abrechnung der laufenden Periode zu entfernen.

Schutz durch Anonymisierung

Eine weitere zentral über die Bundesnetzagentur geregelte gesetzliche Vorgabe betrifft bestimmte schützenswerte bzw. zu anonymisierende Rufnummern. Im §99 Absatz 2 des TKG ist die Verschlüsselung bestimmter Rufnummern in den Einzelverbindungsanzeigen entsprechend festgelegt. Diese Rufnummern gehören zu Personen, Behörden oder Organisationen in sozialen oder kirchlichen Bereichen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten und somit besonderen Verschwiegenheitspflichten unterliegen. Die Bundesnetzagentur pflegt eine Liste dieser Nummern und stellt sie den Telekommunikationsanbietern zum Abruf im automatisierten Verfahren

zur Verfügung. Die vollständige Rufnummer ist zwar für die korrekte Abrechnung notwendig. Gleichwohl müssen diese Nummern in allen Einzelnachweisen anonymisiert, das heißt unkenntlich gemacht werden. Hierfür müssen entsprechende Prozesse und ggf. sogar Automatismen im Billing-System implementiert bzw. genutzt werden, um die Rufnummernlisten zu hinterlegen und die Einzelverbindungsanzeigen zu verfremden.

FAZIT

Neben den genannten Anforderungen existiert eine Vielzahl weiterer, die den Weg zur richtigen und belastbaren Abrechnung komplex gestalten. Unabdingbar ist, dass man sich als Anbieter von Telekommunikationsleistungen mit diesen Vorgaben auseinandersetzt, um im eigenen Unternehmen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, erforderliche Prozesse zu etablieren und die vorhandene Billing-Lösung korrekt einzusetzen. Der Anbieter des Billing-Systems sollte darüber hinaus eingebunden werden, da er erfahrungsgemäß über entsprechende Kenntnisse und Best-Practise-Ansätze verfügt.

Lesen Sie ergänzende Artikel in der Rubrik Blog bei einem Besuch auf unserer Website unter: www.konzeptum.de
Dort finden Sie weitere Links zu interessanten und passenden Beiträgen des jeweiligen Fachberichts.

¹ <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Bundesnetzagentur-geht-gegen-kostenpflichtige-Warteschleifen-vor-1963277.html>

Im Interview: Frau Haya Hadidi, Referatsleiterin und Regierungsdirektorin bei der Bundesnetzagentur



Automatisiertes Auskunftsverfahren § 112 TKG

Das automatisierte Auskunftsverfahren gemäß §112 TKG leistet einen erheblichen Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Mittels des Verfahrens werden bestimmte Bestandsdaten von TK-Kunden zu Name, Anschrift und Rufnummern an berechnigte Stellen weitergegeben. Die Auskunftersuchen beruhen dabei auf gesetzlichen Befugnissen der staatlich legitimierten Stellen, meist Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden. Firmen, die Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit anbieten und dabei selbst Rufnummern oder andere Anschlusskennungen vergeben, sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur den Abruf der Daten jederzeit in einer bestimmten Form zu ermöglichen.

Das Verfahren wurde Ende der 90er Jahre entwickelt und umgesetzt. Die Bundesnetzagentur hat sich daher aktuell das Ziel gesetzt, eine entsprechende Fortentwicklung des Verfahrens auf den Weg zu bringen, nicht zuletzt auch wegen der angekündigten ISDN-Abschaltung. Als erster Schritt soll daher der heute noch auf ISDN basierende Zugang künftig dem bereits seit mehreren Jahren in der Testphase befindlichen IP-basierten Ansatz weichen, ohne dabei Abstriche bei Performanz und Sicherheit zu erzeugen.

Jörg Wiesner: Mit welchen Konsequenzen muss ein Unternehmen eigentlich rechnen, wenn man sich dieser generellen Verpflichtung über die zwingende Teilnahme an dem Auskunftsverfahren nicht bewusst ist oder diese ggf. sogar missachtet wird?

Haya Hadidi: Die eindeutige Verpflichtung zur Erhebung von Kundendaten und zur Teilnahme am Verfahren ergibt sich aus den §§ 111 – 112 TKG. Wird diese missachtet, so kann

die Bundesnetzagentur nach § 115 TKG zunächst einmal Anordnungen und andere Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung sicherzustellen. Diese Anordnungen können bereits mit einem Zwangsgeld belegt werden, im Falle des § 111 TKG (Erhebung der Bestandsdaten) bis zu 20.000 Euro, im Falle des § 112 TKG (Teilnahme am automatisierten Verfahren) bis zu 100.000 Euro. Darüber hinaus kann die Nichterfüllung der Verpflichtung aber auch eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Diese kann von der Bundesnetzagentur gemäß § 149 Absatz 1 Nr. 29–32 verfolgt werden. Hierbei sind in schweren Fällen Bußgelder bis zu 500.000 Euro möglich.

Mit dieser angedachten und zeitgemäßen Umstellung auf das IP-basierte Verfahren hört man von Begrifflichkeiten wie z.B. SINA-Box. Was genau verbirgt sich dahinter? Genau, sogenannte SINA-Boxen (Sichere Inter-Netzwerk Architektur) werden zukünftig verstärkt zum Einsatz kommen. Die SINA-Box des Herstellers secunet Security

Networks AG ist ein vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zugelassenes VPN-Gateway. Es dient der sicheren und leistungsfähigen Internetverbindung unserer Netze mit denen der Verpflichteten. Nähere Informationen sind bei uns, auf der Homepage des BSI und der Firma secunet erhältlich.

Sogenannte SINA-Boxen werden zukünftig verstärkt zum Einsatz kommen.“

KONZEPTUM GmbH bietet eine solche Lösung (SARV-Server) für das Auskunftsverfahren an und hat die SINA-Box natürlich in der parallelen Testphase. Gibt es zwischenzeitlich ein exaktes Zeitfenster für die anvisierte Umstellung?

Ja, denn letztlich gilt es, das Verfahren sicher in die Zukunft zu führen. Seitens der Telekom wurde das Abschalten von ISDN für 2016 angekündigt, so dass wir ebenfalls das Ziel haben, die Umstellung bis Ende 2015 abzuschließen.

Wie profitieren denn nun eigentlich die Verpflichteten von der neuen technischen Anbindung über die SINA Box?

Wichtigster Vorteil ist sicherlich der Wegfall der ISDN-Verbindungskosten. Weiterhin ist das neue System weniger wartungsintensiv und fehleranfällig, so dass sich hier ebenfalls Vorteile ergeben. Außerdem steigt die Performanz des Systems, wodurch die Gewissheit entsteht, unternehmensseitig ein wichtiges Ermittlungswerkzeug für berechnete Stellen optimal zu unterstützen.

Jörg Wiesner: Wir bedanken uns bei Frau Hadidi für das kurze Update in Sachen SINA-Box, sowie die privaten Einblicke, die Sie uns erlaubt hat.

Persönliches: Wie alt sind Sie?

33.

In welcher Stadt leben Sie?

In der Nähe von Mainz.

Auf welche Berufserfahrung blicken Sie zurück?

Während meines Jurastudiums habe ich als Systemadministratorin an der Universität gearbeitet, nach dem zweiten Staatsexamen mehrere Jahre bei der Bundesnetzagentur als Referentin für die qualifizierte elektronische Signatur im Bereich des IT-Rechts. Schwerpunkte waren die Aufsicht über Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) nach dem Signaturgesetz sowie die Arbeit in nationalen und internationalen Gremien. Seit 2012 Referatsleitung des automatisierten Auskunftsverfahrens bei der BNetzA.

Wenn der Stress doch mal zu viel wird, womit lenken Sie sich in Ihrer Freizeit ab?

Mit Sport als Ausgleich zur Bürotätigkeit, vor allem Reiten und Fitness.

Was bevorzugen Sie zum Frühstück: Marmelade oder Wurst?

Unterschiedlich – Hauptsache ausgewogen und abwechslungsreich.

Wo trifft man Sie im Urlaub: Mallorca oder Schwarzwald?

Eher Schwarzwald, wobei es auch andere sehr schöne Landschaften in Deutschland gibt. Ich mag die Rhön beispielsweise sehr.

Was sehen Sie sich im Fernsehen an: Tatort oder Superstar?

Fast kein Fernsehen – meistens Filme und Serien auf DVD, da man zeitlich flexibler ist und der Werbung entgeht.

Ihr Smartphone: Apple oder Samsung?

Momentan Sony, auf einen bestimmten Hersteller lege ich mich aber nicht dauerhaft fest, da es vom Modell abhängt.

Was bevorzugen Sie in Ihrer Freizeit: Theater oder Kino?

Überwiegend Kino – wegen der größeren zeitlichen Flexibilität und der größeren Auswahl an Vorstellungen und Themen.

Abschließend, welches Erlebnis werden Sie nie vergessen?

Ich habe mein Pferd vollständig selbst ausgebildet – als ich das erste Mal in den Sattel stieg.

C.VITA GmbH setzt auf Service-Lösungen von KONZEPTUM



Mit der C.VITA GmbH ging dieses Jahr ein neuer Telefon- und Internetanbieter für Unternehmen an den Start. Nachdem sich der Energieversorger E.VITA fest am Markt etabliert hat, wurde am Stuttgarter Firmensitz das Schwesterunternehmen C.VITA gegründet. Von Anfang an bietet C.VITA die ganze Palette an modernen Kommunikations-Lösungen – vom ISDN-Festnetzanschluss über Internet in A- bis V-DSL-Geschwindigkeit bis hin zu individuellen Diensten. Als Customer Care- und Billing-System setzt der Mittelständler auf die etablierten Lösungen von KONZEPTUM. Die Software deckt die Bereiche Kundenverwaltung, Carrier-Freischaltung, CDR-Mediation, Billing, Online-Rechnungspräsentation, Zahlungsverkehr sowie Mahnwesen ab. Nach der erfolgreich abgeschlossenen Einführungsphase gehen C.VITA und KONZEPTUM nun gemeinsam die individuelle Anpassung und Erweiterung des Systems an.

Erfahren Sie mehr über C.VITA unter www.c-vita.de.



KONZEPTUM betreibt Provisionsberechnung für otelo

Seit September bietet Vodafone unter der Marke otelo ein vollumfängliches Produktportfolio aus Pre- und Postpaid-Produkten auch über Handelspartner an. Als Partner für die Berechnung der Händlerprovisionen setzt Vodafone auf einen Managed-Service von KONZEPTUM. Auf Basis bestehender KONZEPTUM-Module wurden in einem vorausgehenden

Projekt die individuellen Anforderungen an die otelo-Händler-Provisionen gemeinsam umgesetzt. KONZEPTUM hat aber nicht nur die Provisionsberechnung implementiert, sondern betreibt mit eigenem Personal das Abrechnungssystem technisch für Vodafone als Dienstleistung auf Basis definierter SLAs, Verarbeitungsrhythmen und Lieferfristen.



„Stichtag: SEPA“ – Major Release Update 6.0 ist da!

Wie bereits in der Mai Ausgabe unserer Telcotalk angekündigt, befindet sich das neue Release 6.0 zwischenzeitlich im Rollout an die Update-Kunden.

Benutzerfreundlichkeit, attraktives Oberflächendesign und viele neue Funktionalitäten, sowie auszugsweise natürlich auch die zum 01.02.2014 in Kraft tretende SEPA EU-Verordnung, hatten in den vergangenen Monaten entscheidenden Einfluss auf die Entwicklung.

Für die stetig wachsenden Anforderungen, denen Unternehmen der Telekommunikationsbranche kontinuierlich ausgesetzt sind, gibt KONZEPTUM seinen Kunden nun mit 6.0 ein modernes Steuerungsinstrument an die Hand, mit dem vor allem auch sehr zeitintensive Prozesse vereinfacht, zentralisiert und automatisiert werden können. Darüber hinaus bietet die neue Version eine Reihe an Integrationsmöglichkeiten, um den Anforderungen einer geschlossenen Prozesskette gerecht zu werden. Fehleranfällige Insellösungen werden somit vermieden. Gerne informieren wir Sie persönlich über die leistungsstarken Funktionalitäten der neuen Version 6.0! **E-Mail: vertrieb@konzeptum.de**

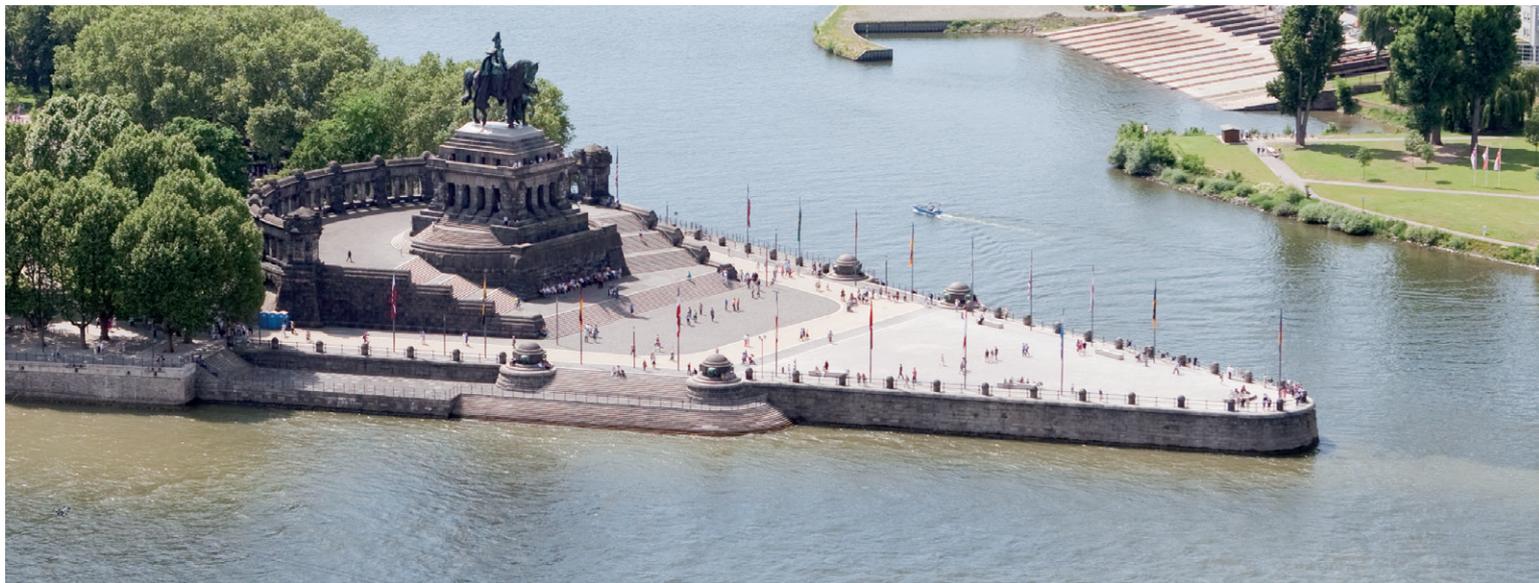
KONZEPTUM 6

SEPA-
kompatibel

KONZEPTUM 6.0 ist da.

Mit einer Vielzahl neuer Features gerüstet für die Zukunft und bereit für den Einsatz. Neben vielen vereinfachten Integrationsprozessen verspricht der Nachfolger von TELERATE eine komfortable Umstellung auf die SEPA-Verordnung. Gerne informieren wir Sie persönlich: vertrieb@konzeptum.de

K6 AB NOVEMBER 2013



KONZEPTUM GmbH

Moselweißer Str. 4
56073 Koblenz

Tel.: +49 (0) 2 61 / 57 90 9-0
Fax: +49 (0) 2 61 / 57 90 9-199
E-Mail: info@konzeptum.de
Web: www.konzeptum.de

Bildnachweis:

Seiten 3,4,6 | © aha - photography / Inhaberin: Anna Haberkorn

Seite 12 | © Heiko Ploch